

wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. September erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. October und 31. December fällt, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden.

§ 2. Alle zum Bewohnen oder zu dauerndem Aufenthalte für Personen bestimmten Souterrains, sowie die nach Norden gelegenen Hofwohnungen in Seiten- oder Hintergebäuden dürfen nicht früher als ein volles Jahr, nachdem der Putz vollendet ist, in Gebrauch genommen werden.

Auf Hintergebäude, welche Fensteröffnungen an der Rückseite haben, und auf Seitenanbaue, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr sind hier die Bestimmungen des § 1 maßgebend.

§ 3. Der Zeitpunkt der Vollendung eines Neubaus im Mauerwerk und im Putz wird auf schriftliche Anzeige des Bauenden durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle constatirt.

§ 4. Nach erfolgter Vollendung des Mauerwerks und des Putzes dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor Ablauf von zwei Monaten und in der Zeit vom 1. October bis 31. März vor Ablauf von vier Monaten Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu dicht an einander gefügte Bretter den Innenraum des Hauses vor Regen oder Schnee zu schützen.

§ 5. Die ausnahmsweise frühere Ingebrauchnahme eines Neubaus kann auf Ansuchen dann gestattet werden, wenn nach Ausspruch des Stadtbezirksarztes die Räume genügend ausgetrocknet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind an dem Hausbesitzer mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft zu bestrafen, und außerdem müssen Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in Gebrauch genommen worden sind, auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder leer gestellt werden. Für die Kosten und für den, durch die Leerstellung und einstweilige Unterbringung der Bewohner dem Rath zu Leipzig etwa erwachsenden Aufwand haftet der Besitzer des zu frühzeitig bezogenen Grundstücks.

§ 7. Gegenwärtige Vorschriften finden für alle Bauten Anwendung, welche nach Verkündung dieser Vorschriften begonnen werden.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.

(L.S.) Dr. Tröndlin. (L.S.) Dr. Schill.  
Richter.

Vorerstliche von dem Stadtrath und den Stadtverordneten zu Leipzig getroffene Bestimmungen, den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend, werden andurch bestätigt und ist hierüber gegenwärtiges Decret ausgefertigt worden.

Dresden, am 13. März 1882.

Ministerium des Innern.

(L.S.) v. Mostiz-Wallwitz. Münckner.

Nach Vorschrift der Revidirten Städte-Ordnung § 44 unter g. sind von der Stimmberechtigung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die **Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben**, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufstellung der Stadtverordnetenwahlliste und der dann bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgaben-Restanten, welche davon betroffen werden, zur ungefümten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, den 21. Juli 1882.

Auf Antrag der Kaiserlichen Oberpostdirection hieselbst machen wir die Handwerker und sonstigen Personen, welche mit den hiesigen Fernsprechanlagen in Berührung kommen, darauf aufmerksam, daß jede vorsätzliche oder fahrlässige, die **Benutzung der Fernsprecheinrichtung verhindernde oder störende Handlung** den Bestimmungen der nachstehenden §§ 317 bez. 318 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegt.

Leipzig, den 10. August 1882.

#### § 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

#### § 318

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Nachdem in neuerer Zeit wiederholt Zweifel darüber angeregt worden sind, von welcher Beschaffenheit und Stärke die zu den pneumatischen Bierdruckapparaten als Leitungsröhren verwendbaren, mit Bleimantel umgebenen Zinnröhren (Bleimantelröhren) sein müssen, damit nicht im Laufe der Zeit die Gefahr eintrete, daß das Bier mit dem Bleimantel in Berührung kommt, hat das Königl. Ministerium des Innern Inhalts Verordnung vom 29. Juni c. befunden, daß als Leitungsröhren bei pneumatischen Bierdruckapparaten nur solche **Bleimantelröhren** zuzulassen sind, welche nach dem sogen. Hamon'schen Verfahren und zwar dergestalt hergestellt sind, daß die Dicke des Zinnrohres eine ringsum gleichmäßige ist und wenigstens Ein Millimeter beträgt.

In Gemäßheit der Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 15. Juli c. wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht und werden die hiesigen Schankstättenehaber angewiesen, in ihren pneumatischen Bierdruckapparaten nur Blei-